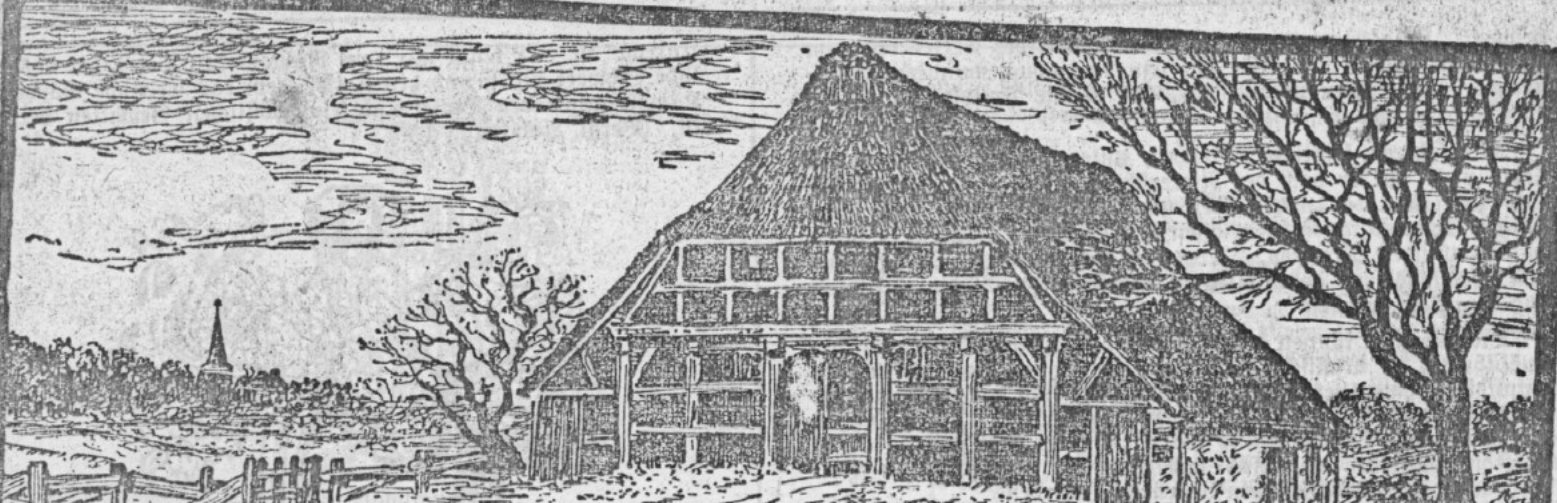




Niederdeutsches Heimatblatt

Nr. 5.

Beilage der „Nordwestdeutschen Zeitung“.

1925.

Die Eiche am Wege.

Von Ludwig Frahm.

Es stand ein stolzer Baum am Wege,
Wer einst ihn pflanzte, das weiß niemand mehr,
Ob ihn der Häber trug aus dem Gebege,
Ob ihn ein Mager bracht' vom Feldrain her.

Des Frühlings und des Herbstes Boten
Sie hielten gern auf seinen Zweigen Rast,
Und mancher Wandrer, dem die Wetter drohten,
Fand hier den Schutz in grimmen Sturmes Gast.

Einst war zu groß des Sommers Segen,
Der Hauptast barst im Uebermaß der Frucht,
Und schuplos in der Winde Fegen
Brach auch der andre wie von Götterwucht.

So teiltest du, geliebte Wegeseiche,
Mit manchem Menschen zugeteilt' Geschick;
Mit manchen Mittern war dein Loß das gleiche:
Das Leben gab dich seinem Herrn zurück.

Die niederdeutsche Bilderhandschrift des Sachsenspiegels.

Ein germanisches Rechtsbuch.
Von Dr. H. Lübken (Bremerhaven).

(Nachdruck verboten.)

In günstigenfalls drei halben Stunden führt uns das Dampf-
roß über Bremen—Oldenburg zu einem idyllischen, von wunder-
vollen Waldungen umgebenen, von schönen Park- und Garten-
anlagen gesäumten, kleinen Orte, nahe der Stadt Oldenburg.
Nast-Stätte lieft man an den Torpfosten der Einfahrt zum dortigen
großherzoglichen Sommerflosse, Rodestätte würde ein Ortsnamen-
forscher für richtiger halten, Nastele aber ist der amtliche Name der
alten niedersächsischen Siedlung. Der Ort ist ein beliebtes Aus-
flugsziel, auch ein geschätzter Luftkurort; lange Jahrzehnte war
es die Sommerfiedlung der Großherzöge von Oldenburg, und heute
ist es der ständige Wohnsitz des letzten Herrschers.

In der Geschichte der deutschen Kultur aber beansprucht Na-
stede aus einem besonderen Grunde ein ehrenvolles Plätzchen. Um
zu sehen, weshalb, bitte ich den Leser, sich mit mir in Gedanken
sechs Jahrhunderte zurückzuversetzen:

Im Reiche ist das Interregnum, „die kaiserlose, die schredliche
Zeit“ durch Rudolfs Kaisertum nur äußerlich verkleistert worden,
Rudolf von Habsburg hat auch bereits die Augen geschlossen. Die
Zeichen der Zersplitterung des Deutschen Reiches mehren sich, und
drohen, es der vollständigen Auflösung anzuliefern. Hier oben
im Norden werfen die Geschehnisse kaum merkbare Schatten auf den
Lauf der kulturellen Entwicklung. Die Ohnmacht des Reiches regte
womöglich die kleinen Fürsten zu größerem Verantwortlichkeits-
gefühl gegenüber ihren Ländern an und veranlaßte sie, sich mit
Aufgaben zu beschäftigen, die sonst des Reiches gewesen wären, z. B.
solche, die sich auf die Festlegung des gültigen Rechtes bezogen.

So ist damals Nastele die Pflegetätte der Wissenschaften, die
Reize des kleinen gräflichen Herrschaftsbereiches geworden. Mei-
stere und gelehrte Mönche machten es durch ihre Schaffensfreude
zum Mittelpunkt der geistigen Kultur im jetzten Umkreise und zur

Weihstätte künstlerischer Bestrebungen in einem Ausmaße, wie sie
die Geschichte für unsern nüchternen Norden kaum kennt. Einen
der fleißigen Mönche des Nastele Kloster wollen wir bei seiner
Arbeit auffuchen.

Der Weg zu her — heute vom Erdboden verschwundenen —
Abtei ist nicht zu verfehlen. Alte Eichen und Buchen umrauschen
uns und der ganze Zauber mittelalterlicher Beschaulichkeit umgibt
uns so recht, nachdem wir Einlaß erhalten haben. Ueber Treppen
und Fluren liegt ein Duft von gebratenem Wildbret und guten
Weinen; darben läßt der Graf seine Gelehrten gewißlich nicht. In
der Bücherei aber, die das Ziel unserer gedanklichen Wanderung
ist, da sehen wir einen eifrig schreibenden Mönch über seinen Fol-
anten. Außer dem Gezwitscher der Vögel bringt kein störender
Laut in seinen lustigen Raum. Die Blütenbäume im Garten und
die waldbefrönten Hügelketten, auf denen sein Blick ruht, wenn er
sich aufrichtet, sind nicht beschaffen, ihn von seiner Arbeit abzu-
lenken.

Während er sich auf seine Arbeit niederbeugt hat, lassen wir
ihm über die Schulter, um zu sehen, was er mit seiner Fäufelfeder
zu Wege bringt.

Große, schön gezeichnete Buchstaben sehen wir auf dem großen
Bergamentbogen erheben und sich zu Worten und Sätzen anein-
anderreihen; die eine Längshälfte jedes Blattes aber läßt er frei.
Neben ihm auf einem Tische liegt ein ansehnlicher Stoß bereits
ähnlich beschriebener, vollendeter Bogen. Auf der anderen Seite,
ihm zur Linken, liegt ein dicker Foliant, dessen letzte Seite auf-
geschlagen ist. Auf diese wirt der eifrige Schreiber von Zeit zu
Zeit einen Blick, er scheint daraus zu übersehen. Seine Feder
fliegt schneller, es geht zum Schlusse. Nun noch ein erleichterndes
und frohes „Amen“, ein Atmen aus voller Brust, und das Werk
langer Wochen ist im Text wohl geformt vollendet; wohl lassen die
freibliebenden Spalten jedes einzelnen Blattes darauf schließen,
daß hier noch etwas Besonderes Platz finden soll. Er legt den
letzten beschriebenen Bogen zu den übrigen und kehrt den ganzen
Stoß um, so daß das erste Blatt oben zu liegen kommt. Mit klaren
gotischen Buchstaben steht als erste Zeile darüber:

„dit is der sassen spenghel.“

Nun wissen wir's: „Dies ist der Sachsenspiegel“, eine Handschrift
des ältesten und berühmtesten Rechtsbuches in niederdeutscher
Sprache. Das vorliegende Werk, dessen textlichen Abschluß wir in
Gedanken miterleben, ist nun nicht die Urschrift des Rechtsbuches;
diese ist, das ist ja ziemlich bekannt, etwa 100 Jahre früher ent-
standen, um 1230; sie ist ein Werk des Anhalter Ritters Gile von
Reptowe, der es im Auftrage seines Lehnsherrn des Grafen Hoyer
von Falkenstein zusammenstellen ließ, und zwar in seinem heim-
lichen Niedersächsisch. Als kulturhistorische Tatsache soll bei diesem
Anlaß hervorgehoben werden, daß Niedersachsen in der Anwendung
der deutschen Muttersprache auf dem Gebiete der Rechtspflege vor-
angung und führend wurde, daß die süddeutschen Rechtsbücher, die
in der Folge entstanden, z. B. der „Spiegel aller deutschen Leute“
und der „Schwabenspiegel“ nach dem Vorbilde des Sachsenspiegels
hergestellt wurden.

Glauben Sie, meine verehrten Leser, ich hätte Sie nach Nastele
geführt, nur um Sie sehen zu lassen, wie ein Mönch eine Abschrift
oder bestenfalls eine Uebersetzung in das heimatische Idiom aus
einem schon vorliegenden Codex vornimmt. — Nein, der Mönch —
Heinrich Glovosten heißt er, er verrät uns seinen Namen in einer
kurzen lateinischen Nachschrift, auch daß er im Auftrage des Ol-
denburger Grafen Johann gearbeitet hat, der aber bei dem Ab-
schluß des Werkes im Jahre 1336 bereits über 20 Jahre tot war —
dieser Heinrich Glovosten kann noch ein ganz anderes, kultur-
historisch ungemein bedeutsames Interesse für sich in Anspruch

nehmen! Sein Werk ist mit der Niederschrift des Textes erst zum geringsten Teile erfüllt! Er hat sein Rechtsbuch wundervoll illustriert! Um Bilder nachzuführen, hat er die Foliospalten seines Werkes freigelassen:

Mit sicheren kräftigen Strichen, unter Anwendung auch des Farbpinsels, hat er nach der Niederschrift des Textes Zeichnungen aufs Pergament gebracht, (oder durch einen anderen, wohl nach eigenen Angaben, ausführen lassen). Menschliche Figuren, in ihren charakteristischen Trachten, Tiere und Gerätschaften, Szenen aus dem Werktagsleben des Volkes in verblüffender Mannigfaltigkeit sind hergestellt worden.

Diese Szenen können den Inhalt der Rechtsgrundsätze und ihre Ausführung in drastischer, auch dem unerfahrensten und schriftunkundigen Laien verständlich machen. Sie sind dazu angetan, die Rechtsätze auch dem Richter fest einzuprägen und vor allen Dingen den streitenden Personen und Parteien unter Vorführung dieser Abbildungen selber das Gefühl nahezubringen, daß ihre Fälle wirklich nach festen Rechtsnormen abgeurteilt werden.

Gerade das Moment, daß die Rechtsprache der späteren Jahrhunderte — nicht ohne Absicht, muß man glauben — volksfremd, unverständlich und mißdeutig war, hat der Rechtsprechung jener späteren Zeit so allgemeines Mißtrauen gebracht, daß man bei der Berufung von Schiedsgerichtshöfen in Niedersachsen oft vorwiegend die Bedingung traf: „Kein Meister der rechte sal darto kamen, de, wenn keine gebreken sünd, welke söten oder malen.“ Dieses Mißtrauen hängt natürlich mit der Verdrängung des deutschen Rechtes durch das römische zusammen, die sich schrittweise von 1450 bis 1550 vollzog. Das treibende Element dieser Umstellung war natürlich das Streben der Fürsten nach Befestigung ihrer unbeschränkten Landeshoheit. Gerade die mit gesundem Nationalbewußtsein am alten Rechte hängenden Niedersachsen haben sich zähe, aber — leider — schließlich erfolglos, gegen die Einführung des römischen Rechtes gewehrt. Mit dem Auftreten der *doctores juris* bildete sich ein Stand, dessen Deut- und Anschauungsweise zu der des Volkes in scharfen Gegensatz trat, ein Gegensatz zwischen „Volksrecht und Juristenrecht“, zwischen Volkssprache und Juristendeutsch. (Weiseler.) Heute ist glücklicherweise dieser Gegensatz, besonders in dem letzteren Punkte, wesentlich gemildert, nachdem bei der Aufstellung des bürgerlichen Gesetzbuches von ihren ersten Sachverständigen, Geheimrat Gierke, verlangt wurde, daß es „vor allem ein wahrhaft deutsches Recht biete, geboren aus dem ureigensten Geiste unseres Volkes“.

Dieses „deutsche Recht“ in seiner ursprünglichsten Form, das bietet uns der Sachsenspiegel. Eine Kostprobe davon möchte ich an der Hand einiger charakteristischer Bildproben mit dem zugehörigen Texte aus unserm Rasteder Sachsenspiegel (Oldenburger Codex picturatus) geben. Ich glaube, daß dadurch in einfachster Weise die Art herausgesehen wird, in der das germanische Recht zu dem Volke spricht.

Es sei an dieser Stelle noch eingeschaltet, daß es im ganzen vier illustrierte Sachsenspiegel gibt, außer dem Oldenburger noch: den Heidelberger, den Dresdener und den Wolfenbütteler. Von diesen stehen die drei letzteren in einem sehr nahen Abhängigkeitsverhältnis zueinander, sowohl was Text als besonders die Bildbeigaben betrifft. Während die Bilder der Heidelberger Handschrift schon 1820 im Steindruck veröffentlicht wurden, sind die der Dresdener im Jahre 1902 in wundervollem Lichtdruck mit farbigen Proben durch Unterstützung der Landesregierung und der Savignystiftung herausgebracht worden, und ich möchte wünschen, daß es unserer Bremerhavener Bibliothek gelänge, von der bereits fast vergriffenen Auflage dieses herrlichen Kulturdenkmals, das von bleibenden Werte für alle Zeiten sein wird, ein Exemplar zu erhalten.

Der Oldenburger Sachsenspiegel kann, wenn auch die Abbildungen geringer an Zahl sind (es sind immerhin 578 Darstellungen und Gruppen) sich in Bezug auf die Ausführung der Zeichnungen getrost neben den anderen sehen lassen. Sie ist aber wegen ihrer ganz individuellen Bildkreise ungemein wertvoller, in erster Linie natürlich für uns nördlichen Niedersachsen. Es ist eine herrliche Fundgrube, besonders auch für denjenigen, der sich mit unserer Sitten- und Trachtengeschichte beschäftigen möchte. — Auch insofern ist diese Handschrift ein Unikum, als es die einzige Bilderhandschrift des Rechtsbuches mit niederdeutschen Texten ist.

Der textliche Teil der Handschrift ist mit einigen Bildproben im Jahre 1897 von dem derzeitigen Oldenburger Landesbibliothekar Aug. Lübben, dem Verfasser des bekannten mittelniederdeutschen Wörterbuches, veröffentlicht worden, über das Schicksal des Werkes werde ich unten noch einiges mitteilen. Eine Faksimileausgabe des Bildwerkes hat sich bisher leider noch nicht ermöglichen lassen. Kein Geringerer als Goethe war es übrigens, der als erster einen Verleger für die Veröffentlichung eines Teiles der Abbildungen zu interessieren versuchte. (s. u.)

Der Text der Oldenburger Handschrift enthält in ihrem größeren Teile das Landrecht, in dem kleineren das Lehnrecht. Illustrationen zu dem letzteren sind nicht vorhanden.

* * *

Was den Sachsenspiegel als Rechtsbuch besonders kennzeichnet, das ist der Grundsatz, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, daß Knechtschaft nichts anderes als „aus Gewalttätigkeit entsprungenes

Unrecht“ ist. Er kennt nur zwei Richter: den Papst, der das geistliche Schwert führt, und den Kaiser, dem das weltliche Schwert im Kampfe gegen den Teufel und seine höllischen Gewalten verliehen ist. (Vergl. Abbildung 1.)



Abbildung 1.

Vor Gottes Himmelsthron kniet der weltliche Richter, der Kaiser, und empfängt das Schwert zum Kampfe gegen die sich nahenden höllischen Mächte.

Unser niederdeutscher Text sagt dazu folgendes:

God is seluen regt, daromme is em regt lell dor dat sen so sich alle uore, den en gherichte van godes haluen beuolen si, dat se also richten, also godes torn unde sin gherichte genedeliken ouer se irgan mothe.

d. h.: Gott ist selbst Recht! Darum ist ihm Recht lieb! Deshalb sehen sich alle vor, denen ein Gericht von Gottes halben befohlen sei, daß sie so richten, daß Gottes Zorn und sein Gericht gnädig über sie hingehen möge.

* * *

Keine der anderen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels bringt, wie es die Oldenburger Handschrift in so anschaulicher und drastischer Illustration tut, den Gedanken zur Darstellung: Stürzen auch Throne und werfen den Fürsten die Kronen vom Haupte gerissen, das Recht soll unerschütterlich bestehen! (Vergl. Abb. 2.)



Abbildung 2.

Wir sehen das große Glücksrad, an dessen Felgen sich Kaiser und Könige ängstlich klammern, aber unbarmherzig werden sie herumgewirbelt, die das Recht verkörpernde Gestalt aber steht aufrecht im Hintergrunde, die Geschicksrolle in der Hand haltend.

* * *

Es soll ja, wie oben schon gesagt, nicht die Aufgabe dieses kurzen Aufsatzes sein, einen Auszug aus den Rechtsätzen des Sachsenspiegels zu geben; das wäre bei der Mannigfaltigkeit seines Inhaltes eine Vermessenheit.

Einen Begriff aber von dem Sinn und Wesen des Werkes wird man am besten vermitteln können, wenn man ein paar Absätze und die dazu gehörigen Abbildungen bringt. Letztere sind in der Mehrzahl den wenigen Steinbruden nachgezeichnet, die dem Abdruck der schon genannten Textausgabe von Aug. Lübben beigegeben sind, durchweg sind sie etwa auf ein halb linear verkleinert. Unwesentliche Schattierungen sind weggelassen.

* * *

Figur 3 ist eine Illustration zu einem Absatz aus der erbrechtlichen Auseinandersetzung, nach dem Tode des Hausherrn:

Dar na mot de urowe ieghen den eruen musdelen alho houede spiso, de na den drittesten ouerblet in iewelken hono eres mannes, eder war de was binnen sinen weren.

d. h.: Darnach muß die Frau mit den Erben mustellen (d. h. auf halb und halb teilen) alle im Hofe befindlichen Speisevorräte, die nach dem Dreißigsten (Tage) überblieben in jeglichem Hofe ihres Mannes oder was in seiner Gewere (d. h. unbestrittenem Besitz) war. (Abbildung 3.)



Abbildung 3.

Die aufs Witwenteil gesetzte Frau, kenntlich an dem Trauerschleier, teilt sich mit der Frau des Hoserben (meist ihrer Schwiegertochter) in die Speisevorräte, halb um halb. In den Füßen der Frauen liegen, durch gleiche Anzahl angedeutet, Knollenfrüchte oder Obst, zu Häupten jeder Frau hängen je 9 rund geformte Würste, der Sohn und Erbe aber ist gerade damit beschäftigt, die Schinken und großen Würste (vielleicht sind es auch zu Streifen geschnittene Speckenden) mittelst der „Gaffel“ auseinanderzuteilen. Dem aufmerksamen Auge entgeht nicht der Unterschied in der Form der Fleischprodukte damals von den heute üblichen. Zum Beispiel: Die Schinken: der Knochen ist herausgelöst, die beiden Hälften sind auseinandergebogen und werden durch ein quer hindurchgestecktes Hölzchen flach auseinander gehalten. So saftig freilich wird dieser Schinken schwerlich gewesen sein, wie die edlen Reulen, die wir heute so zu schätzen wissen, wahrscheinlich wurden sie ungesalzen getrocknet und geräuchert.

Aus kleinen Steinchen baut sich das bunte Mosaikbild des Volkslebens zusammen. Wer möchte behaupten, daß derartige kleine Beobachtungen wertlos wären? Auch die Tracht, z. B. der lange, bis über die Knie reichende Bauernkittel ist zu betrachten.

* * *

Ein anderes Beispiel verwandter Art:

Claghet maghot oder wedowe to lantrechte ouer oren uormunde dat he se untweldoghe egenes oder lenes oder listucht undo wirt he dor dat uoro ladet to dren dinghen undo ne cumpt he nicht uoro des dridden daghes rechte to pleghende, men sal ene balemunden, dat is, men sal ene verdelen alle voremuntchap. Sint se de richtere der urowen uoremunt undo weldeghe se nan richtes haluen eres godes, des se entwedighet was.

d. h.: Klagt ein Mädchen oder eine Witwe zu Landrecht über ihren Vormund, daß er sie aus dem Besitze bringe von Eigentum, oder Leben, oder Witwenteil, und wird er deshalb vorgeladen zu drei Dingen (Gerichtstagen) und kommt er nicht vor, um am dritten Tage Recht zu pflegen, so soll man ihn für einen schlechten Vormund erklären, das ist, man soll ihm aburteilen (nehmen) alle Vormundschaft; seitdem sei der Richter der Frau Vormund, und überantwortete ihr von Gerichtswegen ihr Gut, dessen sie beraubt war. (Abbildung 4.)



Abbildung 4.

Die Person des Richters tritt hier also gleichzeitig in der des Vormundes auf und überreicht der einen der beiden Frauen das ihr von dem abgesetzten Vormunde vorenthaltene Gut, allegorisch durch ein Bündel Getreideähren angedeutet. — Auch an anderen Stellen finden sich — immer wenn mehrere Handlungen angedeutet werden sollen — Personen mit drei, auch vier Armen, zweileibige und doppeltköpfige Wesen. Vergl. z. B. Abbildung 7, die Figur des gefesselten Teufels, die gleichzeitig das Attribut der heiligen Margarete vorstellt (im Bilde des Drachen mit weiblichen Kopf im rechten Hinterschenkel). Zu der Abbildung 4 ist noch zu erwähnen, (so etwas ist leider an vielen Stellen den — häufig gesichtslosen — Bildern widerfahren), daß die ungeschickt eingezeichneten Nasen und Augen, auch der Bart des Richters von späterer, unberufener Hand hineingepfuscht worden sind. Bärte werden sonst als stereotype

Kennzeichnung nur solchen Personen zugebacht, die man als greisenhaft oder als Juden kennzeichnen will.

* * *

Bei Gelegenheit der Erörterung der „Gewere“ oder niederdeutsch „were“ (d. h. des Besitzrechtes auf Haus und Hof) heißt es:

Jewelich man, do en god in weren heuet iar undo dach ane rechte weddersprake he henet daran ene rechte were. Do wile men auer en god under ene manne beclaget na rechte, wo langhe het halt dar bouen mit ghewalt, nimmer no wint he dar rechte were an, do wile men de rechten clage ghetughen mach.

d. h.: Jedweder Mann, der ein Gut in Besitz hat Jahr und Tag ohne rechten Widerspruch, der hat daran einen rechtlichen Besitzanspruch. Derweilen man aber wegen eines Gutes unter einem Mann (d. h. das er im Gewahrsam hat), klagt nach dem Rechte, so lange er es auch darüber mit Gewalt hält, nimmer gewinnt er daran rechtes Besitzrecht, derweilen man die rechtliche Klage bezeugen kann. (Abbildung 5.)



Abbildung 5.

Zum Zeichen seiner Gewere an Haus und Hof faßt ein im Hause stehender Mann, seine Arme zum Fenster hinausstreckend, mit der einen Hand den Zweig eines Baumes, mit der anderen zieht er ein Bündel Getreideähren zu sich heran. Neben dem Hause finden sich die Zahlen LII (im Kreis) und VI, aber in Spiegelschrift! Die Zahlen bedeuten, daß die rechte „Gewere“ Jahr und Tag, d. h. 52 und 6 Wochen zu betragen habe. Daß die Zahlen in Spiegelschrift stehen, hat nun sein Ursache darin, daß die Zeichnungen von einem separat vorliegender Original mittelst Rausen durch einen Zeichner übertragen wurden; die Bedeutung war dem betreffenden Kopisten unbekannt.

Das Beispiel soll zeigen, daß es gewisse Anhaltspunkte gibt, um dem Hersteller des Folianten noch nach 600 Jahren in die Karten zu sehen.

* * *

Wie ein Terminzettel für zins- und abgabenspflichtige Leute in unserem Sachsenspiegel aussieht, zeigt folgende Zusammenstellung:

Nu uernemet, wan it uordenot si. In sunto walburgho daghe is do lammwerthegode uordenet, in sunto Bartholomeus daghe is allerhande tins undo plegho uordenet.

d. h.: Nun vernehmet, wann es verordnet sei (nämlich die Abgaben). Auf Sankt Walburgstag ist der Lammzins verordnet, auf Sankt Bartholomäustag ist allerhand Zins und Abgaben verordnet.

Bevor ich auf die Erklärung des zugehörigen Bildes komme, bemerke ich, daß die Reihenfolge der Termine in unserm Oldenburg-er Sachsenspiegel abweichend von den anderen Handschriften ist, daß aber die Reihenfolge der Bildchen im Oldenburger Codex den anderen (z. B. dem Dresdener) entspricht, und daß sogar in unserer Oldenburger Ausgabe eine Zeichnung für einen, in derselben nicht (wohl aber in anderen Ausgaben!) vorkommenden dritten Termin erscheint, nämlich: to wortmissen de gens teghede, d. h.: zu (Mariä) Wirtzweihe der Gänsezins.



Abbildung 6.

Wir sehen in der Abbildung die drei Termine und die Art der Abgaben veranschaulicht, den Termin selbst durch das Symbol des Heiligen:

1. Zu Sanct Bartholomäusstag, dem Hauptzinstag, erscheint der Mahner, auf einem Knüttel über der Schulter das Attribut des Tagesheiligen tragend, die Haut (Symbol des heiligen Bartholomäus, Tag: 24. August).

2. Zu Sanct Walburgis soll der Lämmerzins entrichtet werden. Der Termin (1. Mai) ist durch das Attribut der Heiligen, eine Mehre (Zweig), rechts von den Lämmern angedeutet.

3. Zu Mariä Würzweih (15. August) soll der Gänsezins geleistet werden. Oberhalb der Gänseköpfe sieht man zur Veranschaulichung des Zeitpunktes drei Kränze, wie man solche am Würzweihfest in katholischen Gegenden weihen läßt.

Die Liste der Zinstermine lautet weiter:

in sunte iohannis daghe is allerhand uleschteghede uordenet, dar men den thegeden iarlukes mit pennigen loset; war men ons auer nicht ne loset, dar is he uordenet, also dat ne gheworpen wird; in sunte margareten daghe al andere eorn tegede.

b. h.: Auf Sanct Johannisstag ist allerhand Fleischzins verordnet, davon man den Zins jährlich mit Pfennigen ablöst; wo man ihn aber nicht ablöst, da ist er fällig, wenn das Vieh geworfen (geschlachtet) wird. Am Sanct Margaretenstag (ist) aller anderer Kornzehnte (fällig).



Abbildung 7.

Der Johannistag (24. Juni) ist in der Figur Johannes des Täufers angedeutet, und zwar durch symbolische Darstellung der Versuchung mit dem Teufel. Johannes Sieg über den Höllenfürsten ist in der Fesselung desselben zum Ausdruck gebracht; den Strich, mit dem Johannes des Teufels Vorderklauen umschnürt hat, hält der Heilige in der Hand. Die Tiere, von denen der Fleischzehnte erhoben wurde, sind der Reihe nach aufmarschiert: Rind, Schwein, Widder, Hahn. Hinter ihnen ist durch die dort aufgereihten Münzen angedeutet, daß der Fleischzehnte möglichst in Geld zu entrichten ist.

Der Teufel vertritt in unserer Abbildung gleichzeitig ein anderes Symbol, den Drachen, das Attribut der heiligen Margarete. Die Zweifelt der Figur ist durch das im rechten Hinterbein angebrachte Profil eines Frauenkopfes angedeutet, der auf eine Anzahl Getreidegarben verweist. Am Margaretenstage ist der Kornzehnte fällig.

In dieser Weise geht das Verzeichnis weiter. Es muß einleuchten, daß unter solchen Bildern sich Rechtsverhältnisse und Termine — auch dem Richter — gut einprägen.

* * *

Als letztes Beispiel aus unserem Rechtsbuche noch ein kleines Beispielt, das ein Streiflicht auf das häufig zur Charakterisierung des alten — nicht nur des germanischen — Rechtes herangezogene Kapitel von der Blutrache wirft. Es war bekanntlich das Recht, ja die Pflicht der Sippe, den Tod eines Angehörigen an dem Mörder mit dem Tode zu sühnen. Sein verwirrtes Leben aber konnte der Mörder durch das Mannegeld, im Sachsenspiegel Wergeld genannt, das er den Angehörigen bezahlte, lösen.

Dieses Wergeld war, dem Grundsatz entsprechend, daß alle Menschen vor Gott gleich sind, grundsätzlich für Fürsten, Freiherrn und schiffenbar freie Leute gleich, aber es wurde nicht in gleicher Münze entrichtet! Gehörte der Getötete fürstlichem oder freiherrlichem Stande an, so wurde in Gold bezahlt. „Doch eret men vorsten unds urlicherren wil golde to gheuende . . .“ sagt unser Rechtsbuch. Es wird dann für jeden Stand das Wergeld angegeben, gleichzeitig auch die „bothe“, d. i. Buße. Diese Buße ist eine für die Stände verschieden bemessene Tage, durch die ein Missetäter sich für begangenen materiellen Schaden in den Frieden mit der betroffenen Sippe wieder einkaufte.

Sehen wir uns an, was zu bezahlen war, wenn ein Tagelöhner das Opfer der Missetat war:

Twene wullene hantschen unde eyn mesgropo is des dacworchten boto, sine weraghet is eyn bereh vul wotes uan twelf roden, al o iewelich rode sta uan der anderen ones vadenes lanc; iewelich rode sal hobben twelf naghelo upwart; iewelich naghel sal uan den andren stan also do man lanc is bet an do schulderen, dor dat mon den bereh boren moghe uan naghelen to naghelen; iewelich naghel sal hobben twelf budelo; iewelich budel twelf schillinghe.

b. h.: Zwei wollene Handschuhe und eine Mistforke ist des Tagelöhners Buße, sein Wergeld ist ein Berch (d. h. ein auf Holzstreben ruhendes, verschiebbares Dach zum Unterbringen von Heu und Getreide) voll Weizen von zwölf Ruten, so daß jede Rute steh von der anderen eines Fadens (Mastens) Länge. Jede

Rute soll haben zwölf Nägel aufwärts; jeder Nagel soll von dem anderen stehen so weit, wie der Mann lang ist bis zu den Schulttern, so daß man den Berch tragen kann von Nagel zu Nagel. Jeder Nagel soll tragen zwölf Beutel; jeder Beutel zwölf Schillinge.



Abbildung 8.

Die Abbildung bedarf keiner Erklärung mehr. Wenn ich nur aufmerksam machen darf auf eine Bagatelle (und doch ist eine solche Kleinigkeit wieder ein Steinchen in dem Mosaikbilde der Vergangenheit). Der Handschuh ist dreifingerig, äußerst praktisch. Der Daumen steht frei für sich, wie in jedem Fausthandschuh, die übrigen Finger aber wärmen sich gegenseitig zu zwei und zwei in einem gemeinschaftlichen Fingerling. — Bei Tagelöhnern findet man solche Handschuhe heute wohl selten, wohl aber sind sie Jägern und Sportleuten bekannt.

Mit diesem Beispiele will ich die Reihe der Inhaltsproben aus dem Rasteder Sachsenspiegel schließen. Wenn ich hoffen darf, daß der Leser dadurch einen Begriff von Art und Wesen des kostbaren Werkes erhalten hat, so will ich zufrieden sein.

* * *

Nun noch ein paar Worte über das Schicksal des Buches. Von dem ersten Besitzer hat sich der Sachsenspiegel in der Reihe der Oldenburger Grafen weitervererbt. Als Graf Anton Günther im Jahre 1667 ohne regierungsfähige Nachkommen starb, kam es in den Besitz seines illegitimen Sohnes, des Grafen von Oldenburg nach Barel, und durch diesen in die Hände der Grafen von Bentinck, der Rechtsnachfolger des Oldenburger. Dem Schicksal, mit der gesamten Bareler Bibliothek dem Schloßbrande in Barel zum Opfer zu fallen, entging das Werk durch einen glücklichen Zufall. Es war ausgeliehen an den Gelehrten Gruppen in Celle. Dieser hat sich Abzüge davon gemacht. Von Nachbildungen, die so entstanden, sind Overhe dreißig Blätter zu Gesicht gekommen. Sie erregten, ohne daß er den Ursprung kannte, sein Interesse ungemein, und er versuchte verschiedentlich, für die Veröffentlichung derselben einen Herausgeber zu finden, hoffend, daß auf diese Weise auch das zu den Bildern gehörige „Gedicht“ gefunden würde.

Er meint dabei in einem Schreiben an den Herausgeber Büsching, daß „nicht allein der ungebildete, sondern auch der durchaus reingebildete, natürliche Mensch dasjenige mit Augen sehen will, was ihm durchs Ohr zukommt, deshalb denn auch die bilderreichen und bilderlosen Religionen ihren Charakter im entschiedenen Gegensatz betätigen.“

Von den Bentincks hat der Oldenburger Großherzog das — längere Zeit verschollene — Werk gekauft. Es befindet sich heute im Besitz des letzten Großherzogs von Oldenburg und bildet natürlich das kostbarste Stück seiner Bibliothek.

Lautenlied.

Von Adolf Hauert.

Wenn die Heide braun
Erste Sonne fängt —
Durch den fahlen Leib
Erstes Sehnen drängt.
Braun ist die Winterheide
Grau ist das Winterleid.

Wenn die Heide grün
Erstes Leben träumt —
Will die Welt durchziehen,
Jugend, ungezäumt.
Grüne Heide träumt,
Junge Kampflust schäumt.

Wenn die Heide rot,
Ist der Kampf verlost —
Heiße Heide brennt
Liebe, Lustumkettet.
Wenn die Heide brennt,
Derg nur Liebe kennt.